

**Begriff und Wesen
des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens
in der eingetragenen Genossenschaft**

nach dem Reichsgesetz vom 1. 5. 1889 in der Fassung vom 20. 5. 1898.

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau



vorgelegt von

Herbert Heyn

Referendar.



Borna - Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1907.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Schott.
Korreferent: Professor Dr. Meyer.

Meinen Eltern.



Digitized by the Internet Archive
in 2026

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1.	„Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“ vor dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889.	1
------	--	---

Erster Abschnitt.

Der Geschäftsanteil.

§ 2.	I. Sein Begriff	5
	II. Sein Wesen.	
§ 3.	1. Höhe des Geschäftsanteils	7
§ 4.	2. Bildung desselben	7
	a) Einzahlungen	8
	b) Geschäftsgewinn	11
	c) Die „Einlage“	12
§ 5.	3. Rechtliche Natur des Geschäftsanteils	14
§ 6.	4. Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile	17
§ 7.	5. Erhöhung, Herabsetzung, Erwerb des Geschäftsanteils	20

Zweiter Abschnitt.

Das Geschäftsguthaben.

§ 8.	I. Sein Begriff	23
	II. Sein Wesen.	
§ 9.	1. Rechtliche Natur des Geschäftsguthabens, insbesondere seine Beziehung zur Einlage des Genossen	25
§ 10.	2. Pfändung des Geschäftsguthabens	30
§ 11.	3. Abtretung und Verpfändung des Geschäftsguthabens, sowie Aufrechnung mit demselben	31
§ 12.	4. Übertragung des Geschäftsguthabens verbunden mit dem Ausscheiden des Genossen	34

- § 13. 5. Behandlung des Geschäftsguthabens bei der Auseinandersetzung 5
§ 14. 6. Behandlung des „Geschäftsguthabens“ im „Konkurse“ 3

Dritter Abschnitt.

- § 15. Verhältnis von Geschäftsanteil zu Geschäftsguthaben 4

Schluß.

- § 16. Die Wirkung der Bestimmungen des Reichsgesetzes von 1889 über „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“ 4

Literaturverzeichnis.

- Alterthum**, Die Geschäftsanteile bei einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Inaug.-Diss. 1903.
- Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 28 Heft 2. 1906. Grundbegriffe des Genossenschaftsrechts von Brückmann.
- Blätter für Genossenschaftswesen. Jahrg. 1891, 1893, 1901.
- Bonschab**, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. 1889.
- Brambach**, Begriff und Wesen des Geschäftsanteils und Geschäftsguthabens in der eingetragenen Genossenschaft nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889. Inaug.-Diss. 1897.
- Cohnitz**, Begriff und Wesen des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens in der eingetragenen Genossenschaft nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889. Inaug.-Diss. 1897.
- Cosack**, Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Aufl. 1900.
- Engelmann**, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 2. Aufl. 1900.
- Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
- Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe. 1888.
- Gelpke**, Die eingetragene Genossenschaft und die Gliedrechtsverhältnisse. Inaug.-Diss. 1905.
- Gierke**, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.
- Gierke**, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887.
- Gierke**, Deutsches Privatrecht. Bd. 1.
- Holthöfer**, Die eingetragene Genossenschaft und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Inaug.-Diss. 1906.
- Jessenberger**, Die eingetragenen Genossenschaften. 1897.
- Joël**, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. 1890.
- Johow und Ring**, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- Maurer-Birkenbihl**, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 2. Aufl. 1898.

- Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 13. Jahrg.
- Parisius**, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche. 1876.
- Parisius** und **Crüger**, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 5. Aufl. 1906.
- Proebst**, Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1889.
- Richter**, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1900.
- Schulze-Delitzsch**, Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. 1883.
- Seubelt**, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, verglichen mit der Aktiengesellschaft. Inaug.-Diss. 1896.
- Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
- v. Sicherer**, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. 1872.
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 7. Legislaturperiode 4. Session 1888/89. Bd. 5.
- Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Begründet von Goldschmidt. Bd. 37 und 57.
- Zeller**, Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. 2. Aufl. 1894.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken“ (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung.)

Einleitung.

„Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“ vor dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889.

§ 1.

„Was der Mensch ist, verdankt er der Vereinigung von Mensch zu Mensch!“¹⁾ Was der einzelne nicht leisten kann, dies schafft die vereinte Kraft mehrerer!

Von solchen Gedanken ausgehend, vereinigten sich Personen, die sich in derselben wirtschaftlichen Notlage befanden, um mit gemeinsamen Kräften der Übermacht des Kapitals Trotz zu bieten. So entstanden Gesellschaften, welche, unabhängig von dem Wechsel ihrer Mitglieder, die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft derselben mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebs bezweckten, so entstanden die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Wenn auch der Gedanke des engen Zusammenschlusses der wirtschaftlich Schwachen von England her nach Deutschland gekommen ist, so sind die heutigen Genossenschaften doch nichts anderes als eine neue Form uralter germanischer Genossenschaftsbildung, als eine neue Form jener deutschen Genossenschaften, die im Gegensatz zu der *societas* und *universitas* des römischen Rechtes eine dem deutschen Rechtsleben entsprechende Gestaltung hatten. Weder Gesellschaft noch Körperschaft, stellt die deutsche Genossenschaft ein sozialrechtliches Gebilde dar, welches „innerhalb des Körperschaftsrechtes dem Vielheitsrecht Raum schafft und zugleich innerhalb des Gesellschafts- und Gemeinschaftsrechtes geeignete Rechtsformen für die einheitliche Zusammen-

¹⁾ Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 1.

fassung einer Mehrheit bietet“.¹⁾ Innerhalb dieser Verknüpfung von vielheitlichem Sonderrechte der Glieder mit dem einheitlichen Gesamtrecht der Verbandsperson muß man auch den Genossenschaften des modernen Rechtes ihren Platz anweisen.

Unter diesen sind es besonders die Personal- und die Kapitalgenossenschaften, die unser Interesse beanspruchen. Bei ersteren steht im Vordergrund die Mitgliedschaft, aus welcher alle Sonderrechte und Sonderpflichten der Genossen entspringen; bei letzteren erscheint die Mitgliedschaft nur als Ausfluß der Beteiligung am Genossenschaftsvermögen, und lediglich dieses bildet die Rechtsgrundlage, auf der sich die einzelnen Sonderrechte und -pflichten aufbauen.

Zu den Kapitalgenossenschaften gehören vor allem die Gewerkschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, zu den Personalgenossenschaften vor allem die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Zahl der letzteren vergrößerte sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts schnell, sodaß eine gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens sich bald als dringendes Bedürfnis herausstellte. Dank der unermüdlichen Bestrebungen von Schulze-Delitzsch, dem „Vater des deutschen Genossenschaftswesens“, kam denn auch am 27. 3. 1867 das preußische Gesetz, „betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ zustande, dem bald — ein Jahr später — das Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund folgte, das sich fast ganz auf dem preußischen Gesetze aufbaut.

Wichtige Bedürfnisse des genossenschaftlichen Lebens, so vor allem die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, hatte man jedoch in diesen Gesetzen außer acht gelassen, und zwei grundlegende, von einander verschiedene Begriffe des Genossenschaftsrechtes waren nicht scharf genug getrennt worden.

Unter „Geschäftsanteil“ verstanden die beiden Gesetze nämlich einmal den höchsten zulässigen Betrag der Mitglieder-einlagen, dann aber wieder den Betrag, welchen die Einlage

¹⁾ Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung S. 308.

eines Genossen jeweilig erreicht hat; ja im § 47 des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund (§ 46 des preuß. Gesetzes) werden die Ausdrücke „Geschäftsanteil“ und „Guthaben“ als gleichbedeutend gebraucht. Daß man die schweren Mängel, die eine derartige Vermengung der maßgebenden Begriffe mit sich bringen mußte, sehr wohl empfand, zeigt ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 39, 2 des norddeutschen Bundesgesetzes. Nach § 38, 2 des preuß. Gesetzes sind die ausgeschiedenen Genossen berechtigt, zu verlangen, daß ihnen der eingezahlte Geschäftsanteil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese falsche Ausdrucksweise, die die etwa abzuschreibenden Verluste gänzlich unberücksichtigt ließ, erhob sich bald ein allgemeiner Widerspruch, der bewirkte, daß § 39, 2 des Bundesgesetzes — nachdem man lange in der Kommission über den Wortlaut gestritten hatte — folgende Fassung erhielt: „Die ausgeschiedenen Genossen sind berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsanteil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.“

Aber auch diese Fassung des Paragraphen befriedigte noch nicht, so daß Schulze-Delitzsch¹⁾ schließlich vorschlug, ihm folgenden Wortlaut zu geben: „Die ausgeschiedenen Genossen sind berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsanteil in dem Bestande, wie er sich durch die Bilanz über das Geschäftsjahr ihres Ausscheidens ergibt, . . . ausgezahlt werde.“

Wir sehen also, welche Anstrengungen man machte, um durch Modifikation des Ausdruckes „Geschäftsanteil“ den fehlenden Ausdruck „Geschäftsguthaben“ zu ersetzen.

Vereinzelte Versuche finden wir allerdings schon, welche — vielleicht unbewußt — eine Trennung beider Begriffe anstrebten. So sagt ein Urteil des Reichsoberhandelsgerichts²⁾ vom 23. 4. 1875: „Das sogen. ‚Mitgliederguthaben‘, im Gesetz als ‚Geschäftsanteil‘ bezeichnet, ist keineswegs eine reine Forderung des Genossenschafters gegen die Genossenschaft, sondern ein bloßer Wertanteil.“

¹⁾ Schulze-Delitzsch S. 10.

²⁾ Entsch. des ROHG. Bd. 17 S. 214.

Jedenfalls hat der Mangel einer bestimmten Terminologie, einer scharfen Scheidung zwischen „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“ zu großen Verwirrungen Anlaß gegeben. Verwirrungen, welche selbst heute noch nicht ganz beseitigt sind. Eine der Hauptaufgaben des Reichsgesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 1889 in der Fassung vom 20. 5. 1898 mußte es daher sein, Klarheit zu schaffen, eine bestimmte Terminologie einzuführen und „rechtlichen Charakter und Zweck“¹⁾ der angewendeten Begriffe genau zu kennzeichnen. Dies ist dem neuen Gesetze auch gelungen: es unterscheidet scharf zwischen „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“.

¹⁾ Entw., Amtl. Ausgabe S. 91.

Erster Abschnitt. Der Geschäftsanteil.

I. Sein Begriff.

§ 2.

Zunächst sei kurz auf die sprachliche Bedeutung des Wortes „Geschäftsanteil“¹⁾ hingewiesen, die zu falschen Auffassungen des Begriffes des Geschäftsanteils und zu mancherlei Irrungen leicht Anlaß bieten kann. „Geschäftsanteil“ bedeutet nämlich zunächst nichts weiter als Anteil an einem Geschäfte, das von mehreren gemacht wird, würde also bei der Genossenschaft den Anteil des Genossen an den Geschäften derselben bezeichnen; da diese vorwiegend vermögensrechtlicher Natur sind, würde man unter „Geschäftsanteil“ den Anteil am Genossenschaftsvermögen verstehen können, eine Definition, welche mit der vom Gesetze gegebenen durchaus nicht übereinstimmt.²⁾

¹⁾ Von seiten eines Mitgliedes der Reichstagskommission wurde der Vorschlag gemacht, das Wort „Geschäftsanteil“ durch „Normalanteil“ zu ersetzen, „weil sich mit ersterem die Vorstellung von einer Grundlage der Gewinnberechnung verknüpfe, während das letztere lediglich das regelmäßige Maß der Einlagen eines Genossen bezeichne“. Die Regierungsvertreter wiesen aber darauf hin, daß der Ausdruck „Normalanteil“ — zudem ein Fremdwort — deshalb zu vermeiden sei, weil er dazu nötigen würde, den wünschenswerten Normalsatz für verschiedene Arten von Genossenschaften festzusetzen; daraufhin wurde der Vorschlag zurückgezogen (Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages Bd. 5 S. 795).

²⁾ vgl. auch Goldschmidt in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 37 S. 35: „Der Ausdruck ‚Geschäftsanteil‘ wird — entgegen dem Sprachgebrauche — für den statutarisch statthafter Höchstbetrag der Einlagen verwendet.“

„Geschäftsanteil“ ist vielmehr „der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können.“

Klarer und bestimmter kann der Wortlaut der Definition, die das Gesetz im § 7, 2 gibt, nicht sein. Warum will man also für den Begriff „Geschäftsanteil“ andere Erklärungen finden, Erklärungen, welche oft an Deutlichkeit und Richtigkeit viel zu wünschen übrig lassen!¹⁾

Auch Definitionen, wie sie z. B. Alterthum²⁾ und Brückmann³⁾ versuchen, bringen uns den Begriff des „Geschäftsanteils“ nicht wesentlich näher; ersterer sagt, „Geschäftsanteil“ stelle diejenige rechnerische Einheit dar, an der die vermögenswerte Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft gemessen werde; Brückmann erblickt in dem Geschäftsanteil „die Grundlage, auf der die Beteiligung der Genossen mit Vermögen zugelassen wird“.

Wenn gegen diese Ausführungen auch sachlich nichts einzuwenden ist, so geben sie doch keine Definition, sondern nur eine Erläuterung der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäftsanteils; für die juristische Begriffsbestimmung müssen wir uns an das Gesetz halten, da kein Grund ersichtlich ist, von der Legaldefinition abzuweichen. „Geschäftsanteil“ ist also der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können, kurz der Höchstbetrag der zulässigen Einlagebeteiligung der Genossen, oder besser — da hier das Wort „Einlage“ noch einer Erklärung bedürfte, welche sich weiter unten aus dem Zusammenhange ergibt —, der Höchstbetrag der vermögenswerten Beteiligung der Genossen an der Genossenschaft.⁴⁾

¹⁾ vgl. z. B. Proebst S. 41; Neukamp in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 57 S. 6.

²⁾ Alterthum S. 17.

³⁾ Brückmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 235.

⁴⁾ Dem Begriffe des „Geschäftsanteils“ im Genossenschaftsgesetze würde der Begriff der „Stammeinlage“ im Sinne des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht ungefähr entsprechen.

II. Das Wesen des Geschäftsanteils.

§ 3.

I. Höhe des Geschäftsanteils.

Die Notwendigkeit, der finanziellen Beteiligung der Genossen an der Genossenschaft eine Grenze zu setzen, hatte — wie oben erwähnt — schon das preuß. Genossenschaftsgesetz erkannt. Man mußte unter allen Umständen eine allzustarke vermögenswerte Beteiligung der einzelnen Genossen, ein allzustarkes Hervortreten des Kapitals — als unvereinbar mit dem Charakter der Genossenschaft als Personalgesellschaft — verhindern, man mußte es verhindern als unvereinbar mit dem Zwecke der Genossenschaften, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Man mußte einen Maximalbetrag für die vermögenswerte Beteiligung der Genossen bestimmen.

Diesen für alle Genossenschaften gesetzlich festzulegen, hielt man nicht für angängig; es hätte das — bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Genossenschaften — zu schweren Schädigungen führen müssen und wäre für die Entwicklung des Genossenschaftswesens von ungünstigem Einflusse gewesen. Man überließ es daher dem Statut, den Geschäftsanteil — der jedoch nach der herrschenden Meinung für alle Mitglieder einer Genossenschaft gleich sein muß¹⁾ — festzusetzen.

§ 4.

2. Bildung des Geschäftsanteils.

Darüber, wie der Geschäftsanteil effektiv zu bilden sei, hatte man in den früheren Gesetzen Bestimmungen nicht getroffen. § 3 des preuß. Gesetzes besagt nur: „Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile.“ Es war also durchaus zulässig, wenn einzelne Konsum-

¹⁾ Parisius und Crüger S. 119; Maurer-Birkenbihl S. 65; Urteil des RG. in der Monatsschr. f. HR. und Bankwesen 10. Jahrg. S. 80.

vereine in ihrem Statut bestimmten, daß der Geschäftsanteil lediglich aus Dividenden gebildet werden könne, so daß das neu-eintretende Mitglied gar nichts einzuzahlen brauchte.¹⁾

a) Einzahlungen.

Demgegenüber schlug der amtliche Entwurf von 1888,²⁾ in der Erkenntnis, daß „die Ausstattung der Genossenschaft mit eigenem Vermögen zu wichtig sei, um zuzulassen, daß im Statut Einrichtungen getroffen würden, durch welche die Erreichung jenes Zweckes möglicherweise illusorisch gemacht werde,“ vor, folgendes zu bestimmen: „Das Statut muß nach Betrag und Zeit die Einzahlungen, welche auf den Geschäftsanteil von jedem Genossen geleistet werden müssen, bestimmen; der Gesamtbetrag dieser Einzahlungen muß mindestens den zehnten Teil des Geschäftsanteils erreichen.“ Diese Fassung erfuhr aber in der Reichstagskommission ³⁾ lebhaften Widerspruch, da man glaubte, sie würde dazu führen, daß im Statut von vornherein auch die über den Betrag eines Zehntels des Geschäftsanteils hinausgehenden Einzahlungen nach Betrag und Zeit festgesetzt würden; dies wollte man vermeiden, um den Genossenschaften „die Möglichkeit zu verschaffen, ohne die erschwerte Form der Statutenänderung durch bloßen Beschluß der Generalversammlung dem aus der jeweiligen Geschäftslage sich ergebenden Bedürfnisse nach Vermehrung ihres eigenen Kapitals zu entsprechen“. Man beschloß daher, den § 7, 2 folgendermaßen abzuändern: „Das Statut muß ferner bestimmen: Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein.“ Es muß also nach dem geltenden Gesetze jeder Genosse Einzahlungen⁴⁾ auf den Geschäftsanteil leisten. Seine Eigen-

¹⁾ vgl. v. Sicherer S. 173; a. M. ist Parisius S. 193.

²⁾ S. 2 u. S. 91.

³⁾ Stenogr. Ber. 1888/89 Bd. 5 S. 795.

⁴⁾ Die Einzahlungen haben nichts zu tun mit den Spareinlagen, welche Schulden der Genossenschaft sind. In der Bilanz sind beide scharf zu scheiden.

schaft als Mitglied der Genossenschaft verpflichtet ihn, zur Bildung des Genossenschaftsvermögens seinen Teil beizutragen.

Das Statut kann den Betrag, bis zu welchem Einzahlungen geleistet werden müssen, beliebig hoch — beispielsweise auf ein Drittel des Geschäftsanteils — festsetzen; es muß jedoch (§ 7, 2 d. Ges.) die Einzahlungen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmen. Man wollte hierdurch eine sichere Grundlage für die Vermögensbildung der Genossenschaften schaffen. Andererseits lag für das Gesetz kein Grund vor, die Genossen etwa zu Einzahlungen bis zur vollen Höhe des Geschäftsanteils zu verpflichten; ja, es hätte dies sogar zu schweren Mißständen Anlaß geben müssen, da man dadurch die Genossenschaften gezwungen hätte, den Geschäftsanteil so niedrig zu normieren, daß auch die Minderbegüterten ihn durch Einzahlungen erreichen könnten; dies hätte die Bildung eines genügenden eignen Kapitals der Genossenschaften in Frage gestellt. Es braucht also das Statut die Genossen nur zu — nach Betrag und Zeit festgesetzten — Einzahlungen zu verpflichten, welche die Erreichung des zehnten Teils des Geschäftsanteils ermöglichen. Wenn daher das Statut einer Genossenschaft den Geschäftsanteil auf 500 Mk. und die darauf von jedem Genossen zu leistenden Einzahlungen auf jährlich mindestens 3 Mk. festsetzt, so ist das nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 12. 10. 1903¹⁾ vollkommen ausreichend; denn „es muß nur überhaupt die Möglichkeit der Beteiligung bis zur Höhe des Geschäftsanteils bestehen. Diese Möglichkeit ist aber im vorliegenden Falle gegeben, da das Statut höhere Einzahlungen, als geleistet werden müssen, nicht nur nicht verbietet, sondern ausdrücklich zuläßt. . . Im vorliegenden Falle wird der 10. Teil des Geschäftsanteils mit 50 Mk. durch die statutenmäßigen Beiträge von 3 Mk. in 17 Jahren erreicht. Die Erreichung ist mithin, unter Berücksichtigung der der Lebenszeit der Menschen gesetzten Grenzen, regelmäßig möglich; dadurch, daß diese Möglichkeit besteht, ist dem Gesetze genügt.“

¹⁾ Johow und Ring Bd. 26 S. A228ff.

Die Genossen brauchen nur die statutenmäßigen Einzahlungen zu machen; leisten sie dagegen freiwillig mehr als die geschuldeten Einzahlungen, so können sie im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht etwa aus dem Grunde in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur die statutarisch vorgeschriebenen Einzahlungen geleistet sind.¹⁾ Wer höhere Einzahlungen macht, hat auch höhere Gewinnchancen, muß aber auch einen entsprechend größeren Teil des etwaigen Verlustes tragen; außerdem „würde — wie es in der Begründung zum amtlichen Entwurfe heißt²⁾ — die Zulassung des Regresses die Folge haben, daß die in Anspruch genommenen Mitglieder schon während bestehender Genossenschaft indirekt zu höheren als den statutenmäßigen Leistungen an die Genossenschaft gezwungen würden, und dies ist unter allen Umständen zu vermeiden.“

Bleiben die Genossen jedoch mit den statutarisch vorgeschriebenen Einzahlungen im Rückstande, so ist mit Joël³⁾ anzunehmen, daß, falls die Genossenschaft die Rückstände nicht einzieht, ein Regreßanspruch in diesem Falle gegen die Genossen besteht, jedoch nur bis zur Höhe der Rückstände. Abgesehen hiervon würden die Genossen für die rückständigen Einzahlungen — analog § 218 HGB. — Verzugszinsen an die Genossenschaft zu zahlen haben.

Die Einzahlungen müssen bar geleistet werden. Sacheinlagen, Wechsel usw. sind nach der übereinstimmenden Ansicht der maßgebenden Kommentatoren⁴⁾ — mit Ausnahme von Cosack⁵⁾ — ausgeschlossen, da sonst das Gesetz, wie z. B. im § 186 HGB., Sondervorschriften darüber getroffen hätte, sie sich auch mit dem rechtlichen Charakter des Geschäftsguthabens nicht vertragen würden.

¹⁾ § 21 des Genossenschaftsgesetzes.

²⁾ Entw. S. 109.

³⁾ Joël S. 505.

⁴⁾ Maurer-Birkenbihl S. 67; Parisius und Crüger S. 122.

⁵⁾ Cosack S. 707.

b) Geschäftsgewinn.

Zur Bildung des Geschäftsanteils trägt ferner der Geschäftsgewinn bei. Seine Höhe ergibt sich aus der Bilanz; über seine Verwendung bestimmt das Statut, bezw. die Generalversammlung. Ein Recht auf Auszahlung des Gewinnes hat aber der Genosse nur, wenn der Geschäftsanteil erreicht ist, es sei denn, daß das Statut die Auszahlung des Gewinnes an die Genossen schon vor Erreichung des Geschäftsanteils angeordnet hat;¹⁾ letzteres wird geschehen, wenn die Genossenschaft sehr kapitalkräftig ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens darf jedoch im Interesse der Gläubiger, denen daran gelegen sein muß, das „verantwortliche Kapital“ auf der einmal erreichten Höhe zu erhalten, eine Auszahlung des Gewinnes nicht stattfinden — die Mitglieder des Vorstandes und event. des Aufsichtsrates würden sich sonst nach Maßgabe der §§ 34,3 und 41,3 des Genossenschaftsgesetzes ersatzpflichtig machen.

Ebenso wie die Zuschreibung der Dividenden hören selbstverständlich auch die Einzahlungen auf, wenn der Geschäftsanteil erreicht ist; sollte der Vorstand aus Versehen von einem Genossen über den Geschäftsanteil hinaus Einzahlungen annehmen, so würde sich der Mehrbetrag als ein gewöhnliches Darlehn des Genossen an die Genossenschaft darstellen, bezw. es würde ein Bereicherungsanspruch gegeben sein.²⁾

Bestritten ist die Frage, ob es den gesetzlichen Vorschriften genügt, wenn der zehnte Teil des Geschäftsanteils durch Einzahlungen und zugeschriebene Dividenden erreicht ist, ob also dann die Verpflichtung zu weiteren Einzahlungen aufhören würde. Parisius und Crüger, auch Brambach,³⁾ bejahen diese Frage und führen zur Begründung hauptsächlich folgendes an: „Die Zuschreibung des Gewinnanteils unterscheide sich rechtlich und buchmäßig nicht von einer baren Zahlung; der Genosse zahle die ihm zukommende Dividende auf den Geschäftsanteil ein. Abgesehen davon, sei der Zweck der Vorschrift in Satz 2

¹⁾ vgl. § 19 des Genossenschaftsgesetzes.

²⁾ So Cosack S. 708.

³⁾ Parisius und Crüger S. 124; Brambach S. 13ff.

der Nr. 2 des § 7 der, daß die Erreichung des Geschäftsanteils, bzw. eines Zehntels desselben gesichert werde. Wenn dieser Zweck auf anderem Wege als durch bare Zahlungen, z. B. durch Zuschreibung von Gewinnanteilen, erreicht sei, so sei der Vorschrift des Gesetzes auch genügt.“

Einer derartigen Auffassung widerspricht aber der Wortlaut des Gesetzes, wenn auch zugegeben werden muß, daß sich die Zuschreibung des Gewinnanteils im wesentlichen nicht von einer baren Einzahlung unterscheidet. Das Gesetz spricht aber im § 7, 2, 2 lediglich von Einzahlungen; es schreibt vor, daß das Statut diese Einzahlungen bis zu einem Mindestbetrage von einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmen müsse, es setzt also voraus, daß Einzahlungen — nicht auch Dividenden — mindestens bis zu einem Zehntel des Geschäftsanteils geleistet werden. Einen anderen Sinn kann man in diese positive Vorschrift nicht legen, es ist also — derselben Meinung ist Alterthum¹⁾ — die Ansicht von Parisius und Crüger und Brambach abzulehnen. Etwas anderes ist es natürlich, wenn Einzahlungen und zugeschriebene Dividenden den Geschäftsanteil erreicht haben; in diesem Falle würden die etwa noch fälligen Einzahlungen nicht zu leisten sein, da ja der Geschäftsanteil der Höchstbetrag der zulässigen vermögenswerten Beteiligung der Genossen ist.

c. Die „Einlage“.

Wir haben also gesehen, daß der einzelne Genosse sich mit Einzahlungen und zugeschriebenem Geschäftsgewinne am Genossenschaftsvermögen beteiligen kann. Das Gesetz spricht aber noch von „Einlagen“, und dieser Ausdruck bedarf einer Erörterung, besonders da die meisten Schriftsteller ihn entweder ganz übergehen oder mit Einzahlungen verwechseln. So sagt Jessenberger²⁾: „Die Höchstgrenze, bis zu welcher Einzahlungen gemacht werden können, ist der Geschäftsanteil.“ Auch Seubelt³⁾ verwechselt Einlagen mit Einzahlungen, wenn er

¹⁾ Alterthum S. 43 ff.

²⁾ Jessenberger S. 30.

³⁾ Seubelt S. 20.

sagt: „Das Gesetz spricht von Geschäftsanteil, um den Betrag zu bezeichnen, der aus Einlagen und dem Geschäftsgewinn bestehend, den Höchstbetrag darstellt, mit welchem ein Genosse am Geschäfte sich beteiligen kann.“ Maurer-Birkenbihl endlich widersprechen sich geradezu; sie sagen einmal¹⁾: „Geschäftsanteil wird derjenige Betrag genannt, der aus Einlagen und Geschäftsgewinn gebildet, den Höchstbetrag darstellt, mit welchem ein Genosse sich am Geschäft beteiligen kann“; und nachher²⁾: „Es muß als beabsichtigt angesehen werden, daß das Wort Einzahlungen im Gegensatz zu dem in Satz 1 dieser Nr. 2 gebrauchten Worte „Einlagen“ zur Andwendung gebracht ist, und es muß, während unter Einlagen die Summe der Einzahlungen und der auf diese entfallenden Gewinnanteile zu verstehen ist, unter Einzahlungen nur die unmittelbar aus dem Vermögen der Genossen in das der Genossenschaft übergegangene Summe verstanden werden“. Maurer-Birkenbihl verstehen also das eine Mal unter Einlagen „Einzahlungen“, das andere Mal unter Einlagen „Einzahlungen plus Gewinnanteile“.

Daß derartige Ausführungen nicht dazu dienen können, den Begriff der „Einlage“ klarzustellen, liegt auf der Hand. Das Gesetz selbst gebraucht diesen Ausdruck nur einmal im § 7, 2: „Das Statut muß ferner bestimmen . . . den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil)“; im nächsten Satze spricht dann das Gesetz von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, also von „Einzahlungen“ auf den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit „Einlagen“ beteiligen können. Daß das Gesetz hier Einzahlungen von Einlagen scharf scheiden wollte, ist offensichtlich. Wie wir oben gesehen haben, geschieht die Beteiligung der Genossen durch Einzahlungen und Gewinnzuschreibungen; es würde also unter „Einlage“ eines Genossen seine Einzahlungen plus der zugeschriebenen Dividende zu verstehen sein. Es wäre somit Geschäftsanteil der Betrag, bis zu welchem sich ein Genosse mit Einzahlungen und zugeschriebener Divi-

¹⁾ S. 64.

²⁾ S. 66.

dende beteiligen kann. Wie aber steht es mit etwaigen Verlusten? Auch sie müssen berücksichtigt werden! Haben z. B. Einzahlungen plus zugeschriebene Dividende den Geschäftsanteil erreicht, vermindern sich aber dann durch Verluste beträchtlich, so hat der Genosse ohne Zweifel seine Einzahlungen fortzusetzen, und die Dividende wird wieder zugeschrieben, bis der Höchstbetrag der Einlagenbeteiligung erreicht ist. Wir sehen also, man darf die Möglichkeit der Minderung der „Einlage“ durch Verluste nicht außer acht lassen. Es würde somit die „Einlage“ bestehen aus den Einzahlungen plus der zugeschriebenen Dividende minus den etwaigen Verlusten. Im Ergebnis stimmt mit dieser Auffassung Brückmann überein.¹⁾

§ 5.

3. Rechtliche Natur des Geschäftsanteils.

Der Geschäftsanteil ist also der Höchstbetrag der Einlagenbeteiligung eines Genossen. Ist er nun als bloßer Begriff, als etwas rein Abstraktes aufzufassen, oder ist er etwas Konkretes, etwas tatsächlich Vorhandenes? Und — wenn wir letzteres bejahen — gehört er zum Vermögen der Genossenschaft?

In der Literatur haben diese Fragen nicht die ihnen gebührende Berücksichtigung gefunden. Manche Schriftsteller übergehen sie vollkommen, während sich bei anderen nur kurze Erörterungen hierüber finden, welche noch dazu meist einer genügenden Begründung entbehren. Bei Parisius und Crüger²⁾ sind die Fragen folgendermaßen beantwortet: „Da Geschäftsanteil nur ein Begriff ist und die Höchstgrenze des Geschäftsguthabens bezeichnet, ist es nicht richtig, wenn Richter behauptet, die Geschäftsanteile gehören zum Vermögen der Genossenschaft“.

Auch Alterthum³⁾ ist der Ansicht, daß der Geschäftsanteil lediglich als Begriff aufzufassen sei; ebenso ist Brück-

¹⁾ Brückmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 239.

²⁾ Parisius und Crüger S. 117.

³⁾ Alterthum S. 17.

mann¹⁾ der Meinung, daß der Geschäftsanteil zum Vermögen der Genossenschaft nicht gerechnet werden könne. Richter, Bonschab und Zeller²⁾ sehen dagegen in dem Geschäftsanteil einen Vermögensbestandteil der Genossenschaft. Unserer Ansicht nach darf man sich nicht damit begnügen, diese wichtige Frage einfach mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Es ist vielmehr zunächst zu untersuchen, wie das Gesetz die rechtliche Natur des Geschäftsanteils auffaßt. Der § 7, 2 legt dem Statut die Verpflichtung auf, den Geschäftsanteil zu bestimmen; es ist klar, daß letzterer hier lediglich als Begriff, als etwas rein Abstraktes gedacht ist, denn es ist ja bei der Abfassung des Statuts noch nichts vorhanden, was irgendwie zur Erreichung des Geschäftsanteils beitragen könnte. Lediglich der Höchstbetrag der Einlagenbeteiligung soll bestimmt sein, von einer Einlage selbst ist aber noch keine Rede. Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn man die §§ 76, 134 ff. des Gesetzes einer näheren Betrachtung unterzieht. Hier spricht das Gesetz von einer Übersteigung des Geschäftsanteils, von einer Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile, von einer Zulassung der Beteiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsanteil, wenn der erste Geschäftsanteil erreicht ist, von dem der Zahl der Geschäftsanteile entsprechenden Vielfachen der Haftsumme usf. Hier spricht das Gesetz also nicht mehr von einem Begriff, hier spricht es von etwas wirklich Vorhandenem, von etwas Konkretem. Es liegt also der Fall so, daß der Geschäftsanteil zunächst lediglich etwas Abstraktes ist, daß er aber, wenn die Einlage ihn erreicht, zu etwas Konkretem wird. Wir müssen uns diese scheinbare Inkonsistenz des Gesetzes folgendermaßen zu erklären suchen. Der Geschäftsanteil bildet zunächst nur die Grenze, welche der vermögenswerten Beteiligung der Genossen gezogen ist. Diese Grenze soll durch die Einzahlungen der Genossen und durch die zugeschriebene Dividende erreicht werden; sie kann nach Bedürfnis herabgesetzt und erhöht werden. Das, was begrenzt wird, ist die Einlage. Hat diese

¹⁾ Brückmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 236.

²⁾ Richter S. 38; Bonschab S. 9; Zeller S. 17.

die Grenze erreicht, so verschwinden die Unterschiede zwischen Grenze und Begrenztem, und beides bildet zusammen ein Ganzes. Hat also die Einlage den Geschäftsanteil sozusagen ausgefüllt, so ist letzterer nunmehr tatsächlich vorhanden, er ist zu etwas Konkretem geworden und bildet nunmehr einen Vermögensbestandteil der Genossenschaft. Zunächst sind es aber lediglich die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, welche zum Vermögen der Genossenschaft gehören; sie gehen in das Eigentum derselben über, sie sind — wie es im Entwurfe von 1888¹⁾ heißt — „eine Quelle für die Bildung eignen Vermögens der Genossenschaft“ und bilden gegebenenfalls ein Forderungsrecht der Genossenschaft gegen die Genossen. Gerät also das Mitglied in Konkurs, so würden die fälligen Einzahlungen als Konkursforderungen anzumelden sein. Im Falle des Konkurses der Genossenschaft sind die bei der Konkurseröffnung fälligen Einzahlungen vom Konkursverwalter einzuziehen. Wie aber steht es mit den während des Konkurses fällig werdenden Einzahlungen? Sind sie anders zu behandeln? Parisius und Crüger, Maurer-Birkenbihl, Alterthum und Brambach²⁾ bejahen diese Frage, während sie von Joël, der amtlichen Begründung des Entwurfs von 1888 und einem Beschlusse des Kammergerichts³⁾ verneint wird. Wir schließen uns der ersten Ansicht an. Die Genossenschaft ist aufgelöst, die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten hören auf, und es kann nur noch die persönliche Haftpflicht der Genossen in Anspruch genommen werden; eine Verpflichtung zu Einzahlungen besteht jedenfalls nach der Konkurseröffnung nicht mehr.

Die Einzahlungen gehen also in das Vermögen der Genossenschaft über, sie „bilden zu einem Teile die materielle Grundlage der Haftung der Gesellschaft ihren Gläubigern gegenüber, das mit einem kaufmännischen Ausdrucke sogen. verantwortliche Kapital“.⁴⁾ Die Gläubiger haben nun ein Interesse daran, daß

¹⁾ Entw., Amtl. Ausg. S. 91.

²⁾ Parisius u. Crüger S. 125; Maurer-Birkenbihl S. 404; Alterthum S. 41; Brambach S. 16.

³⁾ Joël S. 458; Entw., Amtl. Ausg. S. 201; Entsch. d. KG. in den Blättern für Genossenschaftswesen 1899 S. 72.

⁴⁾ Seufferts Arch. Bd. 38 S. 2.

letzteres nicht durch den Erlaß von Einzahlungen oder die Aufrechnung gegen dieselben geschmälert wird. Infolgedessen verbietet der § 22 des Genossenschaftsgesetzes, daß geschuldete Einzahlungen erlassen werden, und daß gegen dieselben aufgerechnet wird.

Außer den Einzahlungen trägt — wie oben bemerkt — auch der Geschäftsgewinn zur Erreichung des Geschäftsanteils bei; auch dieser geht in das Vermögen der Genossenschaft über. Es ist also die aus Einzahlungen und Geschäftsgewinn bestehende Einlage, die Vermögensbestandteil der Genossenschaft wird, nicht aber der noch gar keinen Inhalt habende Geschäftsanteil! Hat nun die Einlage diesen erreicht und selbst die Bezeichnung „Geschäftsanteil“ angenommen, so ist es offensichtlich, daß nunmehr der aus einem Vermögensbestandteil der Genossenschaft gebildete effektive Geschäftsanteil selbst zum Vermögen der Genossenschaft gehören muß. Die Mitgliedschaft, die Zugehörigkeit zu einer Personalgenossenschaft verpflichtet jeden Genossen, seinen Geschäftsanteil zu komplettieren und damit seinen Teil zur Bildung eines genügenden eigenen Vermögens der Genossenschaft beizutragen.

§ 6.

4. Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile.

Das Gesetz gestattet im § 134 bei den Genossenschaften m. b. H. die Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben durch das Statut. Hieran nimmt Alterthum¹⁾ Anstoß; er sagt: „gemäß § 7, 2 des Genossenschaftsgesetzes sei ‚der‘ Geschäftsanteil gleich dem Höchstbetrage der vermögenswerten Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft; der § 134 spreche von einer ‚Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile‘. Er lege also auch hier der Berechnung der vermögenswerten Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft ‚den‘ Geschäftsanteil zugrunde; er bestimme den Höchstbetrag dieser Beteiligung in Vielfachen des Geschäfts-

¹⁾ Alterthum S. 15f.

anteils; der letztere selbst könne also nicht mehr gleich dem Höchstbetrage der vermögenswerten Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft sein.“ Demgegenüber ist zu bemerken, daß zunächst eine Beteiligung des Genossen auf einen Geschäftsanteil erfolgt, dann eine Beteiligung auf einen zweiten, weiterhin eine Beteiligung auf einen dritten Geschäftsanteil usw., so daß also der Genosse so oft am Geschäftsvermögen beteiligt ist, als er Geschäftsanteile eingezahlt hat. Das Vielfache der Beteiligung entspricht dem Vielfachen des Geschäftsanteils, also dem Vielfachen des Höchstbetrages der vermögenswerten Beteiligung. Jeder Geschäftsanteil entspricht also dem Höchstbetrage der vermögenswerten Beteiligung; ähnlich auch Brückmann.¹⁾

Die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile ist nur bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gestattet. Daß dadurch eine Durchbrechung des das Genossenschaftsrecht beherrschenden Prinzips der Gleichheit aller Genossen stattfindet, ist zu verneinen, denn trotz seiner mehrfachen Beteiligung hat der Genosse in der Generalversammlung nur eine Stimme. Die Zulassung einer Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht erscheint, wie Brambach²⁾ treffend ausführt, nur gerechtfertigt im Hinblick auf die Beschränkung der Haftung auf eine Haftsumme, die mindestens gleich der Höhe des Geschäftsanteils sein muß und die sich bei der Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile entsprechend erhöht;³⁾ bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht steht hinter einem Geschäftsanteil das ganze Vermögen, hinter mehreren Geschäftsanteilen ebenso; bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht steht hinter einem Geschäftsanteile eine Haftsumme, hinter mehreren Geschäftsanteilen aber stehen mehrere Haftsummen, so daß die Gläubiger stets wissen, woran sie sind.

Die Beteiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil

¹⁾ Brückmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 235.

²⁾ Brambach S. 19.

³⁾ vgl. § 135 des Genossenschaftsgesetzes.

erreicht ist; das gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsanteil. Auch muß ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsanteil ¹⁾ beteiligt sein will, darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte Erklärung abgeben, welche von dem Vorstande unter schriftlicher Versicherung, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien, dem Gerichte behufs Eintragung einzureichen ist.²⁾ „Denn nur hierdurch, d. h. durch die Vorschriften der §§ 136 u. 137, wird der leicht eintretenden Täuschung vorgebeugt, als ob jeder Erhöhung der Garantiepflicht des einzelnen Genossen auch wirklich eine größere Leistungsfähigkeit desselben zugrunde liegt.“³⁾

Bestritten ist, ob das Statut die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile gleichzeitig zulassen kann, vorausgesetzt natürlich, daß sämtliche in Betracht kommende Geschäftsanteile, mit Ausnahme des letzten, voll bezahlt sind. Diese Streitfrage ist gegen die Meinung von Parisius und Crüger und von Maurer-Birkenbihl⁴⁾ durch einen Beschluß des Kammergerichts vom 2. 4. 1900 ⁵⁾ — vgl. auch Bonschab⁶⁾ — und durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 12. 12. 1902 ⁷⁾ dahin entschieden, daß die gleichzeitige Übernahme mehrerer Geschäftsanteile zulässig ist. Das Kammergericht geht bei seiner Entscheidung von etwa folgenden Gedanken aus: Die gleichzeitige Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile widerspricht nicht der in der Begründung zum Genossenschaftsgesetze dargelegten Absicht des Gesetzgebers, durch die Zulassung der Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile mit entsprechender Erhöhung der Haftsumme eine stärkere Kapitalbeteiligung und

¹⁾ Nach § 30 der Bekanntmachung betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register vom 1. 7. 1899 dienen die Spalten 5 und 6 der Liste der Genossen zur Eintragung der weiteren Geschäftsanteile; der erste Geschäftsanteil wird nicht eingetragen.

²⁾ vgl. §§ 136 u. 137 des Genossenschaftsgesetzes.

³⁾ Entw., Amtl. Ausgabe S. 205.

⁴⁾ Parisius und Crüger S. 553; Maurer-Birkenbihl S. 409.

⁵⁾ Johow u. Ring Bd. 20 S. A 53 ff.

⁶⁾ Bonschab S. 84.

⁷⁾ Seufferts Arch. Bd. 53 S. 357 f.

stärkere Garantieübernahme für die bemittelteren Genossen als für die ärmeren zu ermöglichen. „Der Absicht des Gesetzes werde vielmehr gerade durch eine solche Gestaltung entgegengekommen, bei welcher der wohlhabendere Genosse alsbald so viele Geschäftsanteile übernimmt, als seiner Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu derjenigen der minderbegüterten Genossen entspreche.“ Auch die §§ 136 u. 137 des Genossenschaftsgesetzes bilden kein Hindernis für die gedachte Auffassung, da diesen Vorschriften genügt wird, wenn der Genosse den Betrag sämtlicher von ihm übernommener Geschäftsanteile — mit Ausnahme des letzten — an die Gesellschaftskasse abführt. „Bei dieser Rechtslage würde es reiner Formalismus sein — so heißt es am Schluß der Kammergerichtsentscheidung —, „ein Verfahren dahin zu erzwingen, daß bei einer dem Statut entsprechenden, allseitig in Aussicht genommenen Beteiligung einer Person auf mehrere Geschäftsanteile der Betreffende zunächst als Genosse in die Liste einzutragen ist, daß alsdann von ihm ein einziger weiterer Geschäftsanteil übernommen und dessen Eintragung in die Liste bewirkt werden muß, daß dann wiederum die Übernahme und die Eintragung nur eines dritten Geschäftsanteils stattzufinden hat usf.“ Das Statut kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verpflichtung zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile vorschreiben, um das Kapitalbedürfnis der Genossenschaft zu befriedigen.

§ 7.

5. Erhöhung, Herabsetzung, Erwerb des Geschäftsanteils.

Der Geschäftsanteil kann nach Bedürfnis erhöht und herabgesetzt werden. Die Erhöhung kann nach § 16 des Genossenschaftsgesetzes, da sie sich als eine Abänderung des Statuts darstellt, nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, und zwar bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt. Es kann sich aber auch — wie es im amtlichen

Entwurf von 1888¹⁾ heißt — „wenn der Geschäftsanteil für das Kapitalbedürfnis der Genossenschaft zu hoch normiert oder der Ungleichheit in der Beteiligung der einzelnen Mitglieder ein allzu weiter Spielraum gelassen ist,“ das Bedürfnis nach einer Herabsetzung des Geschäftsanteils oder doch wenigstens der statutenmäßig auf denselben zu leistenden Einzahlungen herausstellen. Als eine Herabsetzung des Geschäftsanteils würde es nach Parisius und Crüger²⁾ auch anzusehen sein, wenn eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht beim Übergang zur beschränkten Haftpflicht den bisherigen Geschäftsanteil in mehrere Geschäftsanteile zerlegt. — Hat gemäß § 50 des Genossenschaftsgesetzes ein Generalversammlungsbeschluß die über das obligatorische Zehntel des Geschäftsanteils hinausgehenden Einzahlungen nach Betrag und Zeit festgesetzt, so genügt auch zu ihrer Herabsetzung ein Beschluß der Generalversammlung. Im Interesse der Gläubiger der Genossenschaft finden sonst für die Herabsetzung der zu leistenden Einzahlungen oder des Geschäftsanteils die erschwerenden Bestimmungen Anwendung, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.³⁾ Der Herabsetzungsbeschluß, der durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefaßt wird, ist also von dem Vorstand dreimal bekannt zu machen; gleichzeitig sind die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden, falls sie der Herabsetzung widersprechen wollen. Da der Herabsetzungsbeschluß eine Statutenänderung umfaßt, so bedarf es der Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister.

Richter⁴⁾ bemerkt hierzu: „Die Eintragung selbst und damit der Eintritt der Rechtswirksamkeit des Beschlusses können aber erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage erfolgen, an welchem die Aufforderung der Gläubiger zum dritten Male erfolgt und dieses nachgewiesen ist; auch müssen diejenigen Gläubiger, welche sich gemeldet haben, befriedigt, bezw. wenn

¹⁾ Entw., Amtl. Ausgabe S. 109.

²⁾ Parisius u. Crüger S. 245.

³⁾ §§ 22 u. 90 des Genossenschaftsgesetzes.

⁴⁾ Richter S. 115 ff.

ihre Forderungen noch nicht fällig sind, sichergestellt sein.“ Dieser Ansicht, welche wohl als die herrschende¹⁾ anzusehen ist, treten wir bei. Joël, Maurer-Birkenbihl und Alterthum²⁾ nehmen dagegen an, daß die Eintragung unmittelbar, nachdem der Beschluß gefaßt ist, zu veranlassen sei, also nicht davon abhängig gemacht werden könne, daß das Sperrjahr erst abgelaufen sein müsse.

Was den Erwerb der Geschäftsanteile anlangt, so ist, wie bereits erwähnt, dieser abhängig von der Mitgliedschaft, letztere wiederum von der Zulassung des Genossen durch die Genossenschaft. Gierke³⁾ sagt hierüber: „Unter den einzelnen Sonderrechten des Genossenschafters tritt freilich auch hier ein sogen. „Geschäftsanteil“ in den Vordergrund. Allein derselbe ist zunächst nicht Grundlage, sondern Ausfluß der Mitgliedschaft! Diese entsteht und besteht unabhängig von dem Geschäftsanteil, berechtigt und verpflichtet aber, in gewissem Umfange durch Einzahlungen oder durch Zuschreibungen einen solchen zu erwerben.“ Einen Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft und damit eines Geschäftsanteils hat niemand; vielmehr kann eine Genossenschaft jeden, der aufgenommen werden will, zurückweisen.⁴⁾ Abgesehen hiervon kann jede Person, auch eine Frau, eine juristische Person, selbst ein Geschäftsunfähiger und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter durch Vermittlung des gesetzlichen Vertreters — soweit sie nicht durch das Statut ausgeschlossen sind — Mitglied werden und damit einen Geschäftsanteil erwerben.

¹⁾ vgl. Parisius u. Crüger S. 246; Proebst S. 112; Cohnitz S. 40.

²⁾ Joël S. 507; Maurer-Birkenbihl S. 141; Alterthum S. 51.

³⁾ Gierke, Genossenschaftstheorie S. 287 f.

⁴⁾ vgl. Cosack S. 720.

Zweiter Abschnitt. Das Geschäftsguthaben.

I. Sein Begriff.

§ 8.

Streng geschieden von dem Begriffe des Geschäftsanteils ist im Gesetze der des Geschäftsguthabens.

Da es an einer eigentlichen Begriffsbestimmung desselben im Gesetze fehlt, so tritt eine große Verschiedenheit der Meinungen bei den Versuchen, es zu definieren, zutage. Von den verschiedenen Schriftstellern werden die verschiedensten Erklärungen versucht, ja die meisten begnügen sich nicht einmal damit, das Geschäftsguthaben einheitlich zu definieren, sondern geben zwei Definitionen! Eine sogen. herrschende Meinung ist wohl bei der großen Verschiedenheit der Begriffsbestimmungen des Geschäftsguthabens, bei der oft mangelnden Konsequenz in der Durchführung und Verwertung des einmal gewonnenen Begriffes nicht vorhanden. Wir geben daher eine kurze Übersicht der am meisten vorkommenden Erklärungen: „Geschäftsguthaben ist der jeweilige Betrag der von dem Genossen auf seinen Geschäftsanteil gemachten Einlagen.“¹⁾ „Geschäftsguthaben bezeichnet denjenigen Betrag, bis zu welchem die Bildung des Geschäftsanteils zurzeit fortgeschritten ist, sodaß am Ende der Entwicklung die Begriffe Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben zusammenfallen.“²⁾ „Geschäftsguthaben ist der jeweilige Betrag des Geschäftsanteilskonto des Genossen, wie er sich ergibt aus den auf den

¹⁾ Richter S. 41; Zeller S. 15; Joël S. 457; Stenogr. Ber. Bd. 5 1888/89 S. 795 (Reichstagskommission).

²⁾ Maurer-Birkenbihl S. 64; Seubelt S. 20.

Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen plus Anteil am Gewinn minus Anteil am Verlust.“¹⁾

Fast alle der angeführten Schriftsteller geben aber, außer den oben erwähnten Erklärungen, noch eine weitere von dem Geschäftsguthaben; sie bezeichnen es als Forderung des Genossen gegen die Genossenschaft und sagen: „Es bildet eine bedingte Forderung an die Genossenschaft.“²⁾ „Es charakterisiert sich als ein Forderungsrecht des Genossen auf die ihm bei seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft zu zahlende Geldsumme.“³⁾ „Es bedeutet ferner die durch den jeweiligen Stand des Konto bestimmte Forderung des Genossen an die Genossenschaft, deren Realisierbarkeit jedoch bedingt und betagt ist durch die Lösung des Verhältnisses zwischen dem Genossen und der Genossenschaft.“⁴⁾

Lediglich als Forderung — „die dasjenige, was dem Genossen bei der Auseinandersetzung zukommt, zum Gegenstande hat“ — betrachtet Brückmann⁵⁾ das Geschäftsguthaben. Hierher gehört auch Gierke;⁶⁾ er sagt: „Das Geschäftsguthaben ist ein mitgliedschaftliches Sonderrecht mit forderungsrechtlichem Inhalt, das während des Bestandes der Mitgliedschaft vermöge seiner körperschaftlichen Gebundenheit nur eine Anwartschaft gewährt, dagegen nach der Lösung des Bandes in eine freie Forderung von bestimmter Höhe übergeht.“ Auch v. Sicherer und Neukamp⁷⁾ fassen das Geschäftsguthaben lediglich als Forderung auf.

Die Forderungsrechtsnatur des Geschäftsguthabens wird verneint von Cosack, Gelpke⁸⁾ und Alterthum; letzterer

¹⁾ Parisius u. Crüger S. 117; Bonschab S. 9; Crüger in Bl. f. Genossenschaftswesen 1891 S. 38; Brambach S. 6.

²⁾ vgl. Parisius u. Crüger S. 117; Cohnitz S. 19.

³⁾ Joël S. 459.

⁴⁾ Brambach S. 6; Crüger in Bl. f. Genossenschaftswesen 1891 Nr. 5 S. 38.

⁵⁾ Brückmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 247.

⁶⁾ Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 543 Anm.

⁷⁾ v. Sicherer S. 119f.; Neukamp in d. Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 57 S. 6.

⁸⁾ Cosack S. 709; Gelpke S. 100f.

versucht folgende — nicht gerade sehr klare — Definition: „Das Geschäftsguthaben, als der buchmäßig festgestellte Betrag der jeweiligen vermögenswerten Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft, ist nichts anderes als der für einen bestimmten Zeitpunkt unter Zugrundelegung der in diesem Zeitpunkt bestehenden Vermögenslage und Zahl der Mitglieder der Genossenschaft ermittelte Geldwert dieses Auseinandersetzungsanspruches.“

Wir sehen also an diesen Beispielen, wie verschiedenartig die Definitionen sind, die von dem Geschäftsguthaben gegeben werden.

Wir bejahen die Forderungsrechtsnatur und versuchen den Begriff des Geschäftsguthabens folgendermaßen zu bestimmen: „Geschäftsguthaben ist diejenige an und durch die Mitgliedschaft gebundene¹⁾ Forderung des Genossen an die Genossenschaft, welche, in ihrem Betrage von der jeweiligen Höhe der Einlage des Genossen abhängig, auf die demselben bei der Auseinandersetzung zukommende Geldsumme gerichtet ist.“

II. Das Wesen des Geschäftsguthabens.

§ 9.

I. Rechtliche Natur des Geschäftsguthabens, insbesondere seine Beziehung zur Einlage des Genossen.

Um zu einer Begründung unserer Auffassung des Geschäftsguthabens als Forderung des Genossen gegen die Genossenschaft zu gelangen, sei es gestattet, nochmals kurz auf den allgemeinen Begriff der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft einzugehen. Im Gegensatze z. B. zur Aktiengesellschaft, bei welcher die Begründung von Mitgliedschaftsrechten die Zuteilung und Erwerbung von Anteilen an Genossenschaftsvermögen zur Voraussetzung hat, kommt es bei der Erwerbsgenossenschaft als

¹⁾ Gierke nennt in seiner „Genossenschaftstheorie“ S. 239f. das Geschäftsguthaben ein „an und durch die Mitgliedschaft gebundenes Vermögensrecht“.

Personalgenossenschaft lediglich auf die Mitgliedschaft an; aus ihr entspringen die einzelnen Sonderpflichten und Sonderrechte der Genossen, sie ist es, welche in hohem Maße diese Pflichten und Rechte beeinflußt. Zu den Sonderpflichten des Genossen gehört z. B. die Komplettierung des Geschäftsanteils, zu den Sonderrechten vor allem das Recht auf Auszahlung einer bestimmten Summe nach Beendigung der Mitgliedschaft. Den Sonderpflichten entsprechen die Sonderrechte! Der Genosse ist gezwungen, Einzahlungen zu machen, welche in das Vermögen der Genossenschaft übergehen, selbst den Geschäftsgewinn bekommt er nicht ausgezahlt, muß vielmehr sehen, wie auch dieser von der Genossenschaft vereinnahmt wird. Wäre es da nicht unbillig, wenn der Genosse gar keine Aussicht hätte, je einen Ersatz dafür zu bekommen? Der Genosse muß für die Opfer, die er der Genossenschaft gebracht hat, entschädigt werden! Dieser berechtigten Forderung hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß es dem Genossen die Befugnis gibt, bei seinem Ausscheiden eine seinen Einlagen und den Vermögensverhältnissen der Genossenschaft entsprechende Geldsumme zu verlangen. Dieses Recht des Genossen wird vom Gesetze treffend mit „Geschäftsguthaben“ bezeichnet; der Genosse hat bei der Genossenschaft etwas gut. Das Geschäftsguthaben stellt sich also als ein Forderungsrecht des Genossen gegen die Genossenschaft dar, ein Forderungsrecht, auf welches jedoch die allgemeinen Regeln des Obligationenrechtes ohne weiteres Anwendung nicht finden können. Es handelt sich vielmehr — wie bereits bemerkt — um ein genossenschaftliches Sonderrecht, und auf dieses müssen — wie sich das aus dem in der Einleitung gegebenen allgemeinen Begriffe der Genossenschaft ergibt — sowohl sozialrechtliche, wie individualrechtliche Gedanken von Einfluß sein, sodaß „die Begriffe des Individualrechtes und insbesondere des privaten Vermögensrechtes zwar übertragbar sind, jedoch immer nur mit den durch die Eingliederung in das Sozialrecht bedingten Modifikationen übertragen werden können.“¹⁾ Daß zudem auch die Beendigung der Mitgliedschaft auf das

¹⁾ Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtspr. S. 315.

Geschäftsguthaben von Einwirkung sein muß, ergibt sich aus dem Charakter der Erwerbsgenossenschaft als Personalgenossenschaft. Während der Mitgliedschaft ist die Forderung des Genossen noch nicht realisierbar, sie dient vielmehr lediglich als Äquivalent für die Einlage, die der Genosse gemacht hat, und bringt den Betrag, welchen dieser bei der Auseinandersetzung zu beanspruchen hat, gleichsam nur formell zum Ausdruck. Erst wenn die Mitgliedschaft beendet ist, endet auch die Gebundenheit, in welcher das Geschäftsguthaben zugunsten der Genossenschaft verharret hat, und der Genosse kann nunmehr seine Forderung geltend machen; doch auch jetzt noch muß er mit seiner eignen Person zugunsten der Allgemeinheit zurücktreten, auch jetzt walten noch sozialrechtliche Momente ob, welche den Genossen unter Umständen, d. h. bei ungünstiger Vermögenslage der Genossenschaft, zwingen können, auf sein Forderungsrecht zu verzichten und sein Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden der Genossenschaft herzugeben.

So stellt sich uns das Geschäftsguthaben dar als ein personalgenossenschaftliches Sonderrecht, als eine an und durch die Mitgliedschaft gebundene Forderung des Genossen gegen die Genossenschaft, welche, in ihrem Betrage von der jeweiligen Höhe der Einlage des Genossen abhängig, auf die demselben bei der Auseinandersetzung zukommende Geldsumme gerichtet ist.

Dem Geschäftsguthaben würde z. B. der Geschäftsanteil der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ungefähr entsprechen. Während aber „Geschäftsanteil“ im Sinne des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung das gesamte Beteiligungsverhältnis des Gesellschafters an der Gesellschaft bezeichnet, sich also als eine Verkörperung des Mitgliedschaftsrechtes an der Gesellschaft m. b. H. darstellt, ist das Geschäftsguthaben des Reichsgenossenschaftsgesetzes lediglich ein Ausfluß der Mitgliedschaft und als solcher ein Sonderrecht, welches nicht das Gesamtbeteiligungsverhältnis, wohl aber den dem Genossen bei Beendigung der Mitgliedschaft zukommenden Vermögensanteil ausdrückt.

Das Geschäftsguthaben ist also nicht gleich der Einlage des Genossen, die Einlagen werden auch nicht zu Geschäfts-

guthaben, wie Maurer-Birkenbihl¹⁾ meinen, sondern es ist nur das Äquivalent²⁾ für die Einlage. Sein Betrag richtet sich nach der jeweiligen Höhe derselben, vermehrt und vermindert sich also mit ihr und dient sogar — entsprechend der durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres vermittelten Höhe der Einlage — als Verteilungsmaßstab für Gewinn und Verlust; letzteres allerdings nur, wenn das Statut nicht etwa einen anderen Maßstab aufstellt. Nach dem preuß. Gesetze wurde der Gewinn noch — in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages — nach Köpfen verteilt.³⁾

Das Statut kann jedoch auch vorschreiben, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.⁴⁾ Letzterer, dessen Bildung in § 7, 4 vom Gesetze vorgeschrieben ist, dient dazu „das Geschäftsguthaben vor Abschreibung von Verlusten zu schützen, den Vermögensverfall zu hindern, die Kreditwürdigkeit zu vergrößern“. ⁵⁾ In der Praxis finden nach Parisius und Crüger⁶⁾ die Vorschriften des § 19 des Gesetzes — abgesehen von den Vorschuß- und Kreditvereinen — wenig Anwendung; die übrigen Genossenschaften haben fast alle einen anderen Verteilungsmaßstab als den gesetzlichen; so wird z. B. bei den Konsumvereinen der Gewinn regelmäßig nach der Beteiligung am Geschäftsumsatze verteilt.

Man könnte nun aber fragen: Was wird aus dem Geschäftsguthaben, wenn die Einlage durch Verluste absorbiert ist und wenn außerdem noch ein Minus besteht? Sinkt dann das Geschäftsguthaben unter Null herab, wie z. B. Richter, Bram-

¹⁾ Maurer-Birkenbihl S. 331.

²⁾ vgl. Brückmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 242.

³⁾ Einen Mittelweg schlägt z. B. das belgische Genossenschaftsgesetz vom 18. 5. 1873 ein, welches mangels statutarischer Festsetzung im Art. 89, 5 folgendes bestimmt: „Les bénéfices et les pertes se partagent chaque année, par moitié par parts égales entre les associés et par moitié à raison de leur mise“, also die Verteilung zur Hälfte nach der Kopfzahl, zur Hälfte nach den gemachten Einlagen festsetzt.

⁴⁾ § 20 des Genossenschaftsgesetzes.

⁵⁾ Maurer-Birkenbihl S. 68.

⁶⁾ Parisius u. Crüger S. 232.

bach, Gelpke¹⁾ annehmen? Nach unserer Auffassung ist dies zu verneinen. Abgesehen davon, daß es schon sprachlich schlecht denkbar ist, daß das, was man „gut hat“, unter Null sinken soll, ist das Geschäftsguthaben von der Höhe der Einlage des Genossen abhängig. Ist also die Einlage durch Verluste absorbiert, so ist zwar der gegenwärtige Betrag der Forderung des Genossen gleich Null, die Forderung aber bleibt — mindestens bis zur Beendigung der Mitgliedschaft — bestehen und ist immer auf die bei der Auseinandersetzung dem Genossen zukommende Geldsumme gerichtet.

Jedenfalls kann die aus Einzahlungen und Dividenden gebildete Einlage niemals unter Null sinken, folglich auch nicht das Geschäftsguthaben. Reicht das Genossenschaftsvermögen, zu welchem ja auch die Einlagen gehören, zur Deckung der Verluste nicht aus, so hat die Genossenschaft, falls sie weiterbesteht, ungedeckte Schulden, die sie durch Erhöhung der Geschäftsanteile, durch günstige Abschlüsse in den folgenden Jahren usw. zu tilgen versuchen wird. Daß der Verlust aber unter die einzelnen Genossen in der Weise verteilt wird, daß er ihrem Konto zur Last geschrieben wird, ist nicht angängig, da ja während des Bestehens der Genossenschaft die Mitglieder derselben aus ihrer persönlichen Haftpflicht nicht in Anspruch genommen werden können.²⁾

Nach § 21 des Genossenschaftsgesetzes werden Zinsen von bestimmter Höhe für die Forderung des Genossen an die Genossenschaft nicht vergütet.

Von dem Geschäftsguthaben als einer bedingten Forderung zu sprechen, wie es Parisius und Crüger, Brambach, Crüger, Cohnitz³⁾ tun, halten wir — ebenso wie auch Brückmann⁴⁾ — für nicht angebracht. Die Bedingung ist immer ein ungewisser Umstand; die Realisierung des Forderungsrechtes dagegen muß einmal erfolgen, und zwar bei Beendigung der Mitglied-

¹⁾ Richter S. 106; Brambach S. 26; Gelpke S. 102.

²⁾ vgl. Parisius u. Crüger S. 123.

³⁾ Parisius u. Crüger S. 117; Brambach S. 6; Crüger in Bl. f. Genossenschaftswesen 1891 Nr. 5 S. 38; Cohnitz S. 19.

⁴⁾ Brückmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 257.

schaft; diese endet aber spätestens am Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod des Genossen erfolgt ist,¹⁾ Der Zeitpunkt, in welchem das Forderungsrecht realisiert werden kann, tritt also sicher ein, es ist ein dies certus an. Der Zeitpunkt läßt sich aber nicht bestimmen (also dies incertus quando). Die Forderung selbst entsteht, wie vorhin bemerkt, zugleich mit der Einlage, „die Geltendmachung ihrer Wirkung ist jedoch hinausgeschoben“,²⁾ wir haben es also hier mit einer betagten Forderung zu tun. Auf diese finden, wie bereits bemerkt, die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechts insoweit Anwendung, als sie sich mit den Grundsätzen des Genossenschaftsrechts vertragen. Gierke³⁾ sagt darüber: „Auf alle solche Sonderrechte und Sonderpflichten können demnach, wenschon sie ein Forderungsrecht der Einzelperson gegen die Gesamtperson enthalten, die Regeln des individualistischen Obligationenrechts nur insoweit angewandt werden, als sie mit dem gleichzeitig gesetzten gemeinschaftlichen Gehalt der Rechtsverhältnisse verträglich sind. In der mannigfachsten Weise werden daher hier die Sätze über Begründung und Lösung, Übertragung und Geltendmachung der Obligationen modifiziert. Was aber den Umfang und Inhalt dieser Modifikationen angeht, so walten bei jedem derartigen Rechtsgebilde neben den allgemeinen Prinzipien des Sozialrechts besondere ausschlaggebende Momente, welche nur im Zusammenhange mit den Eigentümlichkeiten des gesetzlichen oder statistischen Verfassungsrechtes der einzelnen Gemeinde zu ermitteln sind.“

§ 10.

2. Pfändung des Geschäftsguthabens.

Jeder Gläubiger eines Genossen kann in dem Geschäftsguthaben nach § 66 des Genossenschaftsgesetzes ein Objekt seiner Befriedigung suchen, er kann es pfänden und sich über-

¹⁾ § 77 des Genossenschaftsgesetzes.

²⁾ Engelmann S. 124.

³⁾ Gierke, Genossenschaftstheorie S. 336 f.

weisen lassen. Um aber dem Gläubiger die Möglichkeit einer schnellen Realisierung des Geschäftsguthabens zu verschaffen, gibt ihm das Gesetz die Befugnis, an Stelle des Genossen das Kündigungsrecht auszuüben; Voraussetzung ist, daß der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist, Voraussetzung ist ferner, daß innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist. Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung einigte man sich in der Reichstagskommission¹⁾ dahin, daß es genüge, wenn sie nur in eine Art von Vermögensgegenständen, sei es in das bewegliche, sei es in das unbewegliche Vermögen, versucht werde: „denn der Zweck der Bestimmung gehe nur dahin, zu verhindern, daß das Geschäftsguthaben eines Genossen und damit dessen Mitgliedschaft in der Genossenschaft von dem Gläubiger in erster Linie zum Gegenstande seiner Befriedigung gemacht werde“. Der Gläubiger hat nach § 66,2, um sein Kündigungsrecht zu rechtfertigen, der Kündigung eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beizufügen.

§ 11.

3. Abtretung und Verpfändung des Geschäftsguthabens, sowie Aufrechnung mit demselben.

Das Geschäftsguthaben ist also pfändbar. Ist es auch verpfändbar, aufrechenbar, übertragbar? Im Genossenschaftsgesetze suchen wir vergeblich nach einer Beantwortung dieser Fragen, welche unserer Ansicht nach zu bejahen sind.

Was zunächst die Übertragbarkeit des Geschäftsguthabens bei bestehender Mitgliedschaft anbetrifft, so könnte man deren Zulässigkeit aus § 851 der ZPO. und § 400 des BGB. herleiten, wonach eine Forderung der Pfändung nur insoweit unterworfen ist, als sie übertragbar ist, und wonach eine Forderung nicht abgetreten werden kann, soweit sie der Pfändung nicht unter-

¹⁾ vgl. Stenogr. Ber. Bd. 5 1898/99 S. 812.

worfen ist. Daß das Geschäftsguthaben aber pfändbar ist, steht ausdrücklich im Gesetze.

Abgesehen hiervon spricht für die Übertragbarkeit des Geschäftsguthabens bei bestehender Mitgliedschaft auch, daß es als Forderung zum Vermögen des Genossen gehört und naturgemäß seiner Verfügung unterliegt. Man könnte hiergegen vielleicht einwenden, daß doch auf das Geschäftsguthaben als genossenschaftliches Sonderrecht auch sozialrechtliche Einwirkungen stattfinden müßten, daß das Geschäftsguthaben eine an und durch die Mitgliedschaft gebundene Forderung sei und daß deshalb eine Verfügung über dasselbe nur bei Beendigung der Mitgliedschaft möglich sei. Dem ist aber nicht so! Die Mitgliedschaft des Genossen wird durch die Übertragung des Geschäftsguthabens gar nicht berührt. Der Erwerber hat mit der Genossenschaft unmittelbar nichts zu tun und ist naturgemäß auch nicht in der Lage, die ihm zederte Forderung geltend machen zu können; dies kann er erst nach dem Ausscheiden des Genossen, der ihm das Geschäftsguthaben veräußert hat.

Die Genossenschaft andererseits hält sich, solange die Mitgliedschaft besteht, lediglich an den Genossen.

Sollten sich aber doch irgend welche Mißstände bei der Übertragung des Geschäftsguthabens für die Genossenschaft herausstellen, so könnte dem sehr leicht dadurch entgegengetreten werden, daß die Aufnahme einer Bestimmung in das Statut erfolgt, welche den Ausschluß derjenigen Mitglieder vorschreibt, die ihr Geschäftsguthaben veräußern oder verpfänden.¹⁾ Ist eine solche Bestimmung nicht in das Statut aufgenommen, so wird man doch annehmen müssen, daß der Genosse formell berechtigt ist, sein Geschäftsguthaben an andere abzutreten, wenn auch in der Praxis eine Übertragung des Geschäftsguthabens bei bestehender Mitgliedschaft äußerst selten vorkommen wird.

Wir befinden uns mit unserer Ansicht in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung: Parisius u. Crüger, Maurer-Birkenbihl, Zeller, Jessenberger, Richter, Bon-

¹⁾ vgl. Bl. f. Genossenschaftswesen 1893 S. 381 ff.

schab, Seubelt, Crüger¹⁾ sprechen sich alle für die Übertragbarkeit des Geschäftsguthabens bei bestehender Mitgliedschaft aus.

§ 22 des Genossenschaftsgesetzes schreibt vor, daß das Geschäftsguthaben von der Genossenschaft im geschäftlichen Betriebe nicht zum Pfande genommen werden dürfe. Der amtliche Entwurf²⁾ verbot überhaupt, daß das Geschäftsguthaben von der Genossenschaft zum Pfande genommen werde; „denn der dem Genossen nur im Falle des Ausscheidens zustehende und dem Betrag nach unsichere Anspruch sei einerseits nicht geeignet, der Genossenschaft eine wirkliche Sicherheit zu bieten, und andererseits liege in der Beleihung desselben unter Umständen nichts anderes als eine versteckte Rückzahlung des Guthabens selbst.“³⁾ In der Reichstagskommission⁴⁾ wurde allgemein anerkannt, daß eine Verpfändung des Geschäftsguthabens juristisch zulässig sei, und daß auch unter Umständen eine solche außerhalb des geschäftlichen Betriebes wünschenswert sein könne; man einigte sich deshalb dahin, daß — analog § 226 HGB., wonach die Aktiengesellschaft eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe nicht zum Pfande nehmen darf — dem § 21, 2 des amtlichen Entwurfes die Worte „im geschäftlichen Betriebe“ einzufügen seien. Im allgemeinen wird ja die Genossenschaft, wenn sie Forderungen an die Genossen hat, sich der einfacheren Aufrechnung bedienen.⁵⁾ Sie wird also dem Genossen sein Geschäftsguthaben bei seinem Ausscheiden nicht voll auszahlen, sondern ihre Forderung gegen dasselbe aufrechnen, ja sie wird, falls das Geschäftsguthaben und ihre Forderung sich decken, dem Genossen gar nichts auszahlen. Nach § 392 BGB. wird

¹⁾ Parisius u. Crüger S. 118; Maurer-Birkenbihl S. 275; Zeller S. 78; Jessenberger S. 34; Richter S. 41; Bonschab S. 54; Seubelt S. 23; Crüger in Bl. f. Genossenschaftswesen 1893 S. 381 ff.

²⁾ Entw., Amtl. Ausgabe § 21, 2.

³⁾ Entw., Amtl. Ausgabe S. 110.

⁴⁾ vgl. Stenogr. Ber. 1888/89 S. 801.

⁵⁾ vgl. Parisius u. Crüger S. 118 f., insbes. auch Scholz in Bl. f. Genossenschaftswesen 1901 S. 298 f.

allerdings durch die Beschlagnahme einer Forderung die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist. Es kann also die Genossenschaft nicht aufrechnen, wenn sie ihre Forderung gegen den Genossen erst nach der etwaigen Beschlagnahme des Geschäftsguthabens erworben hat. Im allgemeinen wird dieser Fall ja wohl nicht eintreten, da die Genossenschaft einem Mitgliede, dessen Geschäftsguthaben z. B. gepfändet ist, Kredit kaum gewähren würde. Die Aufrechnung ist aber nach § 392 BGB. auch ausgeschlossen, wenn die Forderung der Genossenschaft nach der Beschlagnahme und später als das in Beschlag genommene Geschäftsguthaben fällig geworden ist. Letzteres wird sich leicht vermeiden lassen, da die Genossenschaft es in der Hand hat, ihre Forderungen nach beliebig kurzer Zeit fällig werden zu lassen, während das Geschäftsguthaben erst sechs Monate nach dem Ausscheiden des Genossen fällig wird. Auch im Konkurse des Genossen kann die Genossenschaft ihr Kompensationsrecht geltend machen; da letzteres ja immer erst bei der Fälligkeit des Geschäftsguthabens, also beim Ausscheiden des Genossen verwirklicht werden kann, so wird die Genossenschaft gut daran tun, in ihrem Statut zu bestimmen, daß der Konkurs des Genossen ein Ausschließungsgrund ist.

§ 12.

4. Übertragung des Guthabens, verbunden mit dem Ausscheiden des Genossen.

Wenn auch, wie wir gesehen haben, eine Verwertung des Geschäftsguthabens bei bestehender Mitgliedschaft möglich ist, so hat sie doch vor allem wegen der mangelnden baldigen Realisierbarkeit des Geschäftsguthabens wesentliche Nachteile und wird sich daher meistens als unzulänglich erweisen. Für die Genossen ist es aber oft von größter Wichtigkeit, ihr Ge-

geschäftsguthaben schnell verwerten zu können. Diesem Bedürfnisse trägt das Genossenschaftsgesetz im § 76 Rechnung, indem es die Übertragung des Guthabens an einen anderen zu jeder Zeit unter gleichzeitigem Ausscheiden des Genossen ohne Auseinandersetzung zuläßt. Eine Auseinandersetzung findet also nicht statt; der ausgeschiedene Genosse ist ja durch das entschädigt, was er für die Übertragung des Guthabens erhalten hat. Daß der Erwerber, falls er nicht schon Genosse ist, Mitglied der Genossenschaft werden muß, hat seinen Grund in der Natur des Geschäftsguthabens als einer „an die Mitgliedschaft gebundenen Forderung“. Außerdem ist für die Übertragung schriftliche Übereinkunft¹⁾ notwendig, und sie ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen einzutragen. Durch alle diese Vorschriften soll, wie der Entwurf²⁾ sich ausdrückt, „jede Konstruktion, welche die Übertragung der Anteilsrechte in einer den Aktien ähnlichen Weise erleichterte, welche das feste Band zwischen den Genossen und der Genossenschaft lockern und die Genossenschaften den erheblichsten Gefahren aussetzen würde, vermieden werden“. Ist der Erwerber des Geschäftsguthabens schon Genosse, so darf sein bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzurechnenden Betrage den Geschäftsanteil nicht übersteigen.

Streitig ist, ob das Geschäftsguthaben zu bestimmten Quoten an mehrere Personen übertragen werden kann. Maurer-Birkenbihl, Marcus, Brambach, Cohnitz³⁾ bejahen dies unter der Voraussetzung, daß jeder der mehreren Erwerber qualifizierter Genosse ist. Parisius und Crüger⁴⁾ halten eine derartige Übertragung nicht für zulässig, wenn sie auch zugeben, daß Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe dafür sprechen. Wir sehen keinen Grund ein, die gedachte Übertragung des Geschäftsguthabens an mehrere Personen aus-

¹⁾ Die Übertragung des Geschäftsguthabens durch Testament ist unzulässig. Im Falle des Todes des Genossen muß gemäß §§ 77 und 78 des Ges. die Auseinandersetzung erfolgen.

²⁾ Entw., Amtl. Ausgabe S. 151.

³⁾ Maurer-Birkenbihl S. 302; Marcus in der Monatschr. f. HR. u. Bankwesen 13. Jahrg. S. 197f.; Brambach S. 37; Cohnitz S. 51.

⁴⁾ Parisius und Crüger S. 440.

zuschließen, wenn auch das Gesetz sie nicht erwähnt. Voraussetzung ist allerdings immer, daß sämtliche Erwerber zur Aufnahme in die Genossenschaft qualifiziert sind oder daß, sofern sie schon Genossen sind, durch die Zuschreibung der Geschäftsanteile nicht überschritten wird. Daß ein auf mehrere Geschäftsanteile an einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht beteiligter Genosse nur sein ganzes Guthaben unter Ausscheiden aus der Genossenschaft — nicht aber einen Teil desselben, so daß er mit dem Reste Genosse bleibt¹⁾ — übertragen kann, geht einmal aus § 76 in Verbindung mit § 138 des Gesetzes deutlich hervor, ist außerdem auch durch einen Beschluß des Kammergerichts²⁾ vom 29. 4. 1895 entschieden.

Das Statut kann eine Übertragung im Sinne des § 76 des Gesetzes überhaupt ausschließen oder aber an weitere Voraussetzungen knüpfen; so könnte es z. B. die Übertragung von der Zustimmung des Vorstandes und Aufsichtsrates abhängig machen.

§ 13.

5. Behandlung des Geschäftsguthabens bei der Auseinandersetzung.

Scheidet ein Genosse aus der Genossenschaft aus — wozu er nach § 65 des Genossenschaftsgesetzes am Schluß jedes Geschäftsjahres bei drei Monate vorher erfolgter schriftlicher Kündigung immer das Recht hat —, so hört die genossenschaftliche Gebundenheit, in welcher sein Forderungsrecht während der Mitgliedschaft verharret hat, auf, und der Genosse kann verlangen, daß die ihm bei der Auseinandersetzung³⁾ mit der

¹⁾ § 77 des österr. Genossenschaftsgesetzes vom 9. 4. 1873 gestattet bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Kündigung eines oder mehrerer „Geschäftsanteile“ ohne gleichzeitigen Austritt des Genossen, welcher mit den anderen Geschäftsanteilen in der Genossenschaft verbleibt.

²⁾ J o h o w Bd. 15 S. 57 ff.

³⁾ Das Reichsgericht bezeichnet in einer Entsch. v. 13. 2. 1889 die Auseinandersetzung als „ein auf Grund einer Rechnung geschlossenes Rechtsgeschäft“. Hiergegen wenden sich verschiedene Kommentatoren, welche sie lediglich als Folge der Beendigung der Mitgliedschaft betrachten.

Genossenschaft zukommende Geldsumme ausgezahlt werde. Diese Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.¹⁾ Es wird die Bilanz für das Geschäftsjahr, mit dessen Schluß der Genosse ausscheidet, aufgestellt, wobei der Reservefonds und die sämtlichen Geschäftsguthaben unter die Passiva gerechnet werden. Es ist nun zweierlei möglich: entweder kann sich ergeben, daß dem Genossen etwas zukommt, oder aber, daß er nichts zu beanspruchen hat, ja sogar (nach Maßgabe des § 73, 2) noch etwas an die Genossenschaft zahlen muß. Betrachten wir zunächst die erste Möglichkeit! Von Anfang an ist die Forderung des Genossen auf die ihm bei der Auseinandersetzung zukommende Geldsumme gerichtet. Endet nun die Mitgliedschaft, so wird die Forderung fällig, und es ist nunmehr dem Genossen die ihm zukommende Summe auszuzahlen, und zwar binnen einer Frist von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden. Wird diese Frist von der Genossenschaft nicht eingehalten, so hat sie Verzugszinsen zu zahlen.²⁾ Andererseits verjährt die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens nach § 74 des Genossenschaftsgesetzes in zwei Jahren, eine Bestimmung, die von der Reichstagskommission zur „Beseitigung praktischer Mißstände“, wie sie der Ablauf der ordentlichen Verjährungsfrist mit sich brachte, eingeschoben wurde. Ergibt sich aber bei der Auseinandersetzung oder Auflösung, daß die Genossenschaft Schulden hat, so muß der Genosse auf seine Forderung zugunsten der Genossenschaft verzichten, und die Summen, welche die Genossen bei normaler Vermögenslage der Genossenschaft zu beanspruchen hätten, werden zur Deckung der Schulden verwendet. Auch hier sind also sozialrechtliche Momente auf das individualistische Obligationenrecht von Einfluß.

Regelmäßig haben die Genossen ein von der Genossenschaft geführtes sogen. Guthabenbuch, in welches ihre Einzahlungen, sowie die ihnen etwa zukommenden Dividenden eingetragen

¹⁾ vgl. § 73 des Genossenschaftsgesetzes.

²⁾ vgl. Parisius u. Crüger S. 432.

werden. Es fragt sich nun, ob dieses Buch bei der Auszahlung des Geschäftsguthabens zurückzugeben ist oder nicht. Diese Frage entscheiden wir in Übereinstimmung mit Maurer-Birkenbihl, Richter, Joël²⁾ — anderer Meinung sind anscheinend Parisius und Crüger, sowie Cohnitz³⁾ —, sie betrachten das Guthabenbuch lediglich als Quittung — in bejahendem Sinne. Auch eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts⁴⁾ spricht sich für die Rückgabe des Buches aus; es heißt dort: „Das Buch habe seinen Zweck erfüllt, wenn das Guthaben dem ausgeschiedenen Mitgliede gezahlt sei; seine Bestimmung war, dem Genossen über die jedesmalige Höhe seines Guthabens Gewißheit zu geben; mit der Zahlung des Guthabens sei der Grund für Ausstellung und Hingabe des Buches weggefallen, und der Verein könne, wie jeder Schuldner nach getilgter Schuld, die über die frühere Schuld von ihm dem Gläubiger ausgestellte Urkunde zurückfordern.“

Die Auszahlung des Guthabens würde aufgeschoben werden, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ihres Mitgliedes aufgelöst wird;¹⁾ in diesem Falle wird nämlich der Genosse so behandelt, als ob er nicht ausgeschieden wäre. Man wollte mit dieser Vorschrift ein Gegengewicht gegen den etwa allzu zahlreichen Austritt der Mitglieder schaffen, man wollte verhindern, daß die Genossenschaft in schwierigen Lagen von ihren Mitgliedern im Stiche gelassen würde. Das etwa schon an den Genossen gezahlte Guthaben würde zurückzugewähren sein. Findet eine Auflösung der Genossenschaft statt und erfolgt hierauf die Liquidation, so werden zunächst nach Maßgabe des § 90 des Gesetzes die Schulden der Genossenschaft bezahlt. Da sich die genossenschaftlichen Bande zwischen Genossenschaft und Genossen auflösen, so werden die Geschäftsguthaben der letzteren frei und sind auszahlbar. Der Gewinn aus dem Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz und der ersten Liquidationsbilanz ist dem Guthaben auch inso-

²⁾ Maurer-Birkenbihl S. 296; Richter S. 292; Joël S. 591f.

³⁾ Parisius u. Crüger S. 119; Cohnitz S. 33.

⁴⁾ Entsch. d. ROHG. Bd. 24 S. 268ff.

¹⁾ § 75 des Genossenschaftsgesetzes.

weit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird;¹⁾ „es handelt sich hierbei nämlich nur um eine Rechnungsoperation, durch welche der richtige Maßstab für die Verteilung der Liquidationsmasse gefunden werden soll.“²⁾ Ergeben sich nach der Auszahlung sämtlicher Geschäftsguthaben noch Überschüsse, so sind diese nach Köpfen zu verteilen,³⁾ während z.B. bei der Aktiengesellschaft — nach Maßgabe des § 300 HGB. — der gesamte Gewinn nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge verteilt wird. Zur Begründung des Verteilungsmaßstabes nach Köpfen sei die interessante Ausführung des amtlichen Entwurfes wiedergegeben: „Sobald das während der Mitgliedschaft bzw. während bestehender Genossenschaft durch das Geschäftsguthaben nur formell zum Ausdruck gelangte ideelle Anteilsrecht der einzelnen Genossen bei der Auseinandersetzung seine reelle Deckung gefunden hat, tritt in der Beteiligung der Genossen eine kapitalistische Verschiedenheit gegenüber der persönlichen Gleichheit zurück.“⁴⁾

§ 14.

6. Behandlung des Geschäftsguthabens im Konkurse.

Nach § 1 der KO. umfaßt das Konkursverfahren das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Daß das Geschäftsguthaben der Zwangsvollstreckung unterliegt, geht aus § 66 des Genossenschaftsgesetzes deutlich hervor; es gehört mithin im Konkurse des Genossen als Forderung zur Konkursmasse, und das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Geschäftsguthaben geht vom Genossen auf den Konkursverwalter über. Es hat daher letzterer analog § 66 des Genossenschaftsgesetzes auch die Befugnis, das Kündigungs-

¹⁾ vgl. § 91 des Genossenschaftsgesetzes.

²⁾ Entw., Amtl. Ausg. S. 164.

³⁾ Das Statut kann die Verteilung des Vermögens überhaupt ausschließen oder anders regeln (§ 91, 3).

⁴⁾ Entw., Amtl. Ausg. S. 165.

recht des Genossen auszuüben.¹⁾ Tut er dies, endet also die Mitgliedschaft des Genossen, dann ist das Geschäftsguthaben von der Genossenschaft zur Konkursmasse auszuzahlen; andernfalls wird jedoch die Genossenschaft von dem Konkurse ihres Mitgliedes nicht berührt, abgesehen von dem Falle, daß ein solcher Genosse infolge statutarischer Bestimmung ausgeschlossen wird. Die Mitgliedschaft des Genossen würde ja bestehen bleiben, und das untrennbar mit ihr verbundene Geschäftsguthaben könnte nicht realisiert werden. Es wäre lediglich infolge des offenen Arrestes das Vorhandensein des Geschäftsguthabens von der Genossenschaft dem Konkursverwalter anzuzeigen. Anders liegt die Sache, wenn der Gemeinschuldner bei Eröffnung des Konkurses nicht mehr Mitglied ist und das Guthaben noch nicht ausgezahlt ist; in diesem Falle wäre das Geschäftsguthaben zur Konkursmasse auszuzahlen.

Im Konkurse der Genossenschaft können die Geschäftsguthaben der Genossen allerdings nicht mit den Forderungen der Gläubiger der Genossenschaft konkurrieren, ja, die Genossen haben, nachdem ihre Guthaben im Konkurse untergegangen sind, unter Umständen noch Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.²⁾ Dies führen die Gegner der Forderungsrechtsnatur des Geschäftsguthabens zum Beweise ihrer Behauptung an; „wäre das Geschäftsguthaben ein Forderungsrecht, so läge kein Grund vor, es im Konkurse der Genossenschaft nicht mit den übrigen Gläubigerrechten konkurrieren zu lassen“.³⁾ Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, „daß die Regeln des individualistischen Obligationenrechts nur insoweit angewendet werden können, als sie mit dem gleichzeitig gesetzten gemeinheitlichen Gehalt der Rechtsverhältnisse verträglich sind“.⁴⁾ Auch v. Sicherer⁵⁾ wendet sich gegen diejenigen, welche bestreiten, daß das Geschäftsguthaben eine Forderung sei, indem er ausführt, es widerspreche der Natur eines obligatorischen Rechtes nicht,

¹⁾ vgl. Parisius u. Crüger S. 408.

²⁾ § 105 des Genossenschaftsgesetzes.

³⁾ Alterthum S. 21.

⁴⁾ Gierke, Genossenschaftstheorie S. 336.

⁵⁾ v. Sicherer S. 120.

wenn der Betrag der Forderung des einen Gläubigers zur Befriedigung anderer Gläubiger verwendet werden müsse.

Wir sehen also, daß die obigen Einwendungen gegen die Forderungsrechtsnatur nicht stichhaltig sind. Daß unsere Auffassung des Geschäftsguthabens als Forderung schon lange vor jeder gesetzlichen Regelung des Genossenschaftsrechts geteilt wurde, beweist eine im Jahre 1864 in der „Innung der Zukunft“ erschienene Ausführung folgenden Inhalts: „Übrigens hat zwar das Guthaben den Charakter einer Forderung an die Association wie jede andere Schuld. Im Falle sich jedoch das Associationsvermögen unzureichend zur Deckung aller Schulden erweist, muß es gegen die aufgenommenen Kapitalien und Forderungen der Associationsgläubiger zurücktreten.“

Dritter Abschnitt.

Verhältnis von „Geschäftsanteil“ zu „Geschäftsguthaben“.

§ 15.

Daß „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“ scharf von einander zu trennen sind, geht aus unseren bisherigen Ausführungen hervor. „Geschäftsanteil“ ist der Höchstbetrag der vermögenswerten Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft; „Geschäftsguthaben“ ist diejenige an und durch die Mitgliedschaft gebundene Forderung des Genossen gegen die Genossenschaft, welche, in ihrem Betrage abhängig von der jeweiligen Höhe der Einlage des Genossen, auf die demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommende Geldsumme gerichtet ist. Trotz der Verschiedenheit beider Begriffe finden wir aber in der Literatur oft „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“ nicht scharf genug geschieden. So sagt z. B. *Bonschab*¹⁾: „Der Geschäftsanteil bildet einen Vermögensbestandteil der Genossenschaft: er bildet aber zugleich durch Hinzuschreibung der etwaigen Zinsen bezw. Abschreibung der etwaigen Verluste eine Geschäftsguthabenforderung des Genossen, für den Fall derselbe den Austritt aus der Genossenschaft bewirkt.“ *Seubelt*²⁾ hält den Geschäftsanteil für ein in eigentümlicher Weise mit der Mitgliedschaft erworbenes Forderungsrecht, der Geschäftsanteil könne verkauft, verschenkt, zum Pfand gegeben werden. *Holthöfer*³⁾ ist der Meinung, „jeder Genosse habe eine in ihrer Entstehung durch sein Aus-

¹⁾ *Bonschab* S. 9.

²⁾ *Seubelt* S. 23.

³⁾ *Holthöfer* S. 56.

scheiden aus der eingetragenen Genossenschaft bedingte Forderung auf Auszahlung seines Geschäftsanteils.“ Auch die Ansicht von Maurer-Birkenbihl,¹⁾ daß am Ende der Entwicklung die Begriffe „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“ zusammenfallen, teilen wir nicht. Geschäftsanteil ist der Höchstbetrag der vermögenswerten Beteiligung, Geschäftsguthaben ist die dem Genossen gegen die Genossenschaft zustehende Forderung; von einem Zusammenfallen beider Begriffe kann also unseres Erachtens nach keine Rede sein. Cohnitz²⁾ läßt den Geschäftsanteil durch Abschreibung wieder in das Geschäftsguthaben übergehen und legt dem Geschäftsguthaben sogar den Zweck bei, später zum Geschäftsanteil, zu einem Teil des Genossenschaftsvermögens, zu werden. Nach unserer Auffassung kann das zum Vermögen des Genossen gehörige Geschäftsguthaben nie den Zweck haben, zu einem Teile des Genossenschaftsvermögens zu werden. Dennoch bestehen Beziehungen zwischen „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“! Das Geschäftsguthaben stellt gewissermaßen das Äquivalent für den effektiven Geschäftsanteil dar, es ist die Gegenleistung, die dem Genossen für die Komplettierung des Geschäftsanteils zusteht. Die Einlage des Genossen kann, wie wir oben gesehen haben, den Geschäftsanteil, also den Höchstbetrag der Einlagenbeteiligung, nicht überschreiten. Da das Geschäftsguthaben — als Äquivalent für die Einlage — von der Höhe derselben abhängig ist, so ergibt sich, daß seine Höhe während der Mitgliedschaft ebenfalls den Geschäftsanteil nicht übersteigen kann. Hierin bestehen die Beziehungen von „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“ zueinander!

¹⁾ Maurer-Birkenbihl S. 64.

²⁾ Cohnitz S. 21.

Schluß.

Die Wirkung der Bestimmungen des Reichsgesetzes von 1889 über „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“.

§ 16.

Klar und deutlich sind die Bestimmungen, welche das Reichsgenossenschaftsgesetz vom 1. 5. 1889 in der Fassung vom 20. 5. 1898 über Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben gegeben hat, folgerichtig und konsequent sind beide Begriffe behandelt.

Nach Möglichkeit ist man den Bedürfnissen der Genossenschaften entgegengekommen, in weitgehendstem Maße hat man ihnen die Befugnis gegeben, in ihrem Statute von den gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen; andererseits hat aber das Gesetz vor allem durch die obligatorischen Vorschriften über den Geschäftsanteil für die Bildung eines eigenen Vermögens der Genossenschaft Sorge getragen und dadurch letztere in den Stand gesetzt, sich ohne Furcht vor irgend welcher Konkurrenz erfolgreich zu betätigen. Wenn auch von manchen Seiten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“ für unzulänglich gehalten werden — die mächtige Entfaltung der Genossenschaften, der großartige Aufschwung, den sie genommen haben, die bis in die Millionen gehende Zahl ihrer Mitglieder beweisen doch, daß die gesetzliche Regelung der beiden Grundbegriffe des Genossenschaftsrechts eine glückliche war.

Lebenslauf.

Ich, Herbert Heyn, bin am 9. März 1885 in Carlsruhe OS. geboren und bin der Sohn des Kgl. Amtsgerichtsrats August Heyn in Neiße und seiner Ehefrau Klara, geb. Scholz. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Ich besuchte von Ostern 1894 bis Ostern 1903 das Gymnasium in Neiße, wo ich die Reifeprüfung bestand. Hierauf studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften in Genf (ein Semester), in Breslau (drei Semester), in Heidelberg (ein Semester) und in Breslau (ein weiteres Semester). Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten: Anschütz, Beyerle, Brie, Buhl, Combothecra, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Heinsheimer, Jörs, Kindermann, v. Kirchenheim, Leonhard, Meumann, Moriaud, Radbruch, Sombart, Wolf.

Am 15. November 1906 bestand ich am Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung, am 20. Dezember 1906 in Breslau das examen rigorosum.

Meinen juristischen Vorbereitungsdienst begann ich am 10. Dezember 1906 bei dem Amtsgericht in Ziegenhals i. Schl., meinem jetzigen Wohnsitze.
